

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 15

Obligation de Sécurité

Verbesserung des Schutzes des geschädigten Vertragspartners
und Beispiel der Fortentwicklung des französischen Vertragsrechts
durch die Rechtsprechung

Von

Dr. Eberhard Meller



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

***Eberhard Meller* / Obligation de Sécurité**

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 15

Obligation de Sécurité

Verbesserung des Schutzes des geschädigten Vertragspartners
und Beispiel der Fortentwicklung des französischen Vertragsrechts
durch die Rechtsprechung

Von

Dr. Eberhard Meller



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1974 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1974 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03185 7

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1973 von der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation angenommen.

Für die verständnisvolle Betreuung der Arbeit bin ich meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Weitnauer dankbar. Mein Dank gilt ferner der Juristischen Fakultät in Lyon/Frankreich, wo ich mit Hilfe eines DAAD-Stipendiums die Grundlagen der Arbeit legen konnte.

Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Broermann danke ich für die freundliche Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Eberhard Meller

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
Einführung	16
§ 1. <i>Der Begriff der obligation de sécurité</i>	16
I. Geschichtliche Entwicklung	16
II. Praktische Bedeutung der obligation de sécurité	21
§ 2. <i>Der Begriff der Sicherungspflicht als weitere Verhaltenspflicht im Rahmen der positiven Vertragsverletzung</i>	22
I. Entwicklung, Bedeutung und Einordnung	22
II. Abgrenzung der Sicherungspflicht von den übrigen Verhaltenspflichten	25

Erster Teil

Allgemeine Theorie der obligation de sécurité (inexécution d'une obligation accessoire)	27
§ 3. <i>Dualität zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung</i>	27
I. Wichtigste Unterschiede zwischen deliktischer und vertraglicher Haftung	27
1. Beweislastverteilung	28
2. Verschuldensgrad	29
3. Haftungsklauseln	30
4. Haftungsumfang	31
5. Schuldnermehrheit	31
6. Verjährung	31
Zusammenfassung	32
II. Haftungskonkurrenz	33
§ 4. <i>Natur und Umfang der obligation de sécurité</i>	35
I. Der Begriff der „inexécution“ im französischen Recht	35
1. Vertragsinhalt als Maßstab für die vertragliche Haftung	35
2. Haupt- und Nebenpflichten	36

II. Allgemeine Bestimmung der obligation de sécurité	36
1. Die obligation de sécurité als Produkt der richterlichen Rechtsbildung	36
2. Begründung der obligation de sécurité (Parteiwille oder „forçage du contrat“)	37
3. Allgemeine Kriterien der obligation de sécurité	38
III. Abgrenzung der obligation de sécurité von den Gewährleistungspflichten und den übrigen die persönliche Sicherheit betreffenden Hauptpflichten	40
IV. Schädigungen gelegentlich der Ausführung des Vertrages	41
V. Begünstigte der obligation de sécurité	42
VI. Zeitliche Dauer der obligation de sécurité (Änderungen des Obligationeninhalts)	44
VII. Zwingender Charakter der obligation de sécurité	48
§ 5. <i>Inhalt der obligation de sécurité</i>	51
I. „La faute contractuelle“	51
1. Begriff	51
2. „La présomption de faute“	52
3. Entlastung von der faute	54
a) „la force majeure“	54
b) „le fait ou la faute de tiers“	55
c) „le fait ou la faute de la victime“	56
d) Zusammenfassung	57
II. Die Unterscheidung zwischen obligation de moyens und obligation de résultat	58
1. Entwicklung und Bedeutung	58
2. Beweislastverteilung als wesentlichste Konsequenz der Unterscheidung	60
a) Beweislast bei der obligation de résultat	61
b) Beweislast bei der obligation de moyens	62
3. Kriterien der Unterscheidung	63
a) Das „aléa“	64
b) Die „rôle actif“	65
c) Die „acceptation des risques“	65
4. Die „obligation de garantie“	66
§ 6. <i>Bezugspunkte der Klassifizierung im deutschen Recht</i>	68
I. Leistungshandlungs- und Leistungserfolgspflicht	68
II. Beweislastverteilung bei positiven Vertragsverletzungen	69
1. Beweislastumkehr gemäß § 282 BGB	69
2. Aufteilung der Beweislast nach Gefahrenkreisen	70

Zweiter Teil

Rechtsprechungsübersicht	84
§ 7. Verträge, die in der Regel eine obligation de sécurité-résultat enthalten	73
I. Transportvertrag	73
Zusammenfassung	79
II. Skiliftvertrag	80
1. Schlepplift	80
2. Sessellift	82
3. Seilbahn	82
III. Schaustellervertrag bezüglich mechanisch betriebener Jahr- marktsvergnügen	83
Zusammenfassung	86
§ 8. Verträge, die in der Regel eine obligation de sécurité-moyens ent- halten	87
I. Unterrichtsvertrag	87
1. Sportliche Unterrichtung	87
2. Intellektuelle Unterrichtung	88
3. Beaufsichtigungsvertrag	89
Zusammenfassung	90
II. Verträge bezüglich der Benutzung von Sportanlagen	90
III. Veranstaltungsverträge	91
1. In geschlossenen Räumen	91
2. Unter freiem Himmel	92
Zusammenfassung	94
IV. Gastaufnahmevertrag	98
Zusammenfassung	98
V. Anstaltsaufnahmevertrag	100
Zusammenfassung	100
VI. Arztvertrag	100
Zusammenfassung	104
VII. Kaufvertrag	104
1. Schädigungen infolge mangelhafter Funktion und Organisa- tion des Geschäftsbetriebes	104
2. Schädigungen infolge der Fehlerhaftigkeit der Kaufsache (Begleitschäden)	106
Zusammenfassung	110
3. Lösung im EKG	111
Ergebnis	113
Literaturverzeichnis	121

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
Actes	Actes et documents de la conférence diplomatique sur l'unification du droit en matière de la vente internationale, Le Haye 2. - 25. 4. 1964
AcP	Archiv für zivilistische Praxis
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
art.	article
AtomG	Atomgesetz
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen (bzw. nur Bundesgerichtshof)
Bull. civ. (Bull. cass.)	Bulletin civil de la Cour de Cassation
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
CC	Code Civil
CCom	Code Commerce
C inst. crim.	Code d'instruction criminel
C Trav.	Code Travail
chron.	chronique
c. i. c.	culpa in contrahendo
civ.	civil
Civ. (1è - 2è)	arrêt de la Chambre civil de la Cour de Cassation (première - deuxième section)
concl.	conclusions
contr.	contractuelle
D.	Recueil périodique et critique de jurisprudence de législation et de doctrine Dalloz
dél.	délictuelle
D.H.	Recueil hebdomadaire de jurisprudence Dalloz
Dig.	Digesten
D.P.	Recueil périodique Dalloz
Diss.	Dissertation

doctr.	doctrine
éd.	édition
EE	Eisenbahnrechtliche Entscheidungen, herausgegeben von Eger (1885 - 1935)
EKG	Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, Übersetzung Stand 1968
erg.	ergänzt
fasc.	fascicule
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
Gaz. Trib.	Gazette des Tribunaux
gén.	général, e
grds.	grundsätzlich
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
HRR	Höchstrichterliche Rechtsprechung
i. Ggs.	im Gegensatz
i. S.	im Sinne
J.C.P.	Juris Classeur Périodique
1è (2ème) éd. G.	premier (deuxième) édition générale
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KF	Karlsruher Forum, Beilage zum Versicherungsrecht
LM	Lindenmaier - Möhring, Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofs
LZ	Leipziger Zeitung
LuftG	Luftverkehrsgesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
observ.	observations
OLG	Oberlandesgericht
o. moy.	obligation de moyens
o. rés.	obligation de résultat
o. séc.	obligation de sécurité
o. séc. moy.	obligation de sécurité moyens
o. séc. rés.	obligation de sécurité résultat
o. gar.	obligation de garantie
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, begründet von Rabel
Rdnr.	Randnummer

Req.	arrêt de la Chambre de Requettes de Cour de Cassation
resp.	responsabilité
Rev. crit.	Revue critique de législation et de jurisprudence
Rev. int. dr. comp.	Revue internationale de Droit Comparé
Rev. tr.	Revue trimestrielle de Droit Civil
RG	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (bzw. nur Reichsgericht)
S.	Recueil générale des lois et des arrêts Sirey
S.	Seite
Sem. Jur.	La Semaine Juridique
Seuff. Arch.	Seuffert's Archiv für Entscheidungen der oberen Gerichte
s.	suivant
s. o.	siehe oben
Soc.	arrêt de la Chambre Civile de la Cour de Cassation, section sociale
sog.	sogenannt
s. u.	siehe unten
str.	streitig
StVG	Straßenverkehrsgesetz
Trib. civ.	Tribunal civil
Trib. paix	Tribunal de paix
Trib. Gr. Inst.	Tribunal de Grande Instance
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
VersR	Versicherungsrecht
VersW	Versicherungswirtschaft
Warn. Rspr.	Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet des Zivilrechts
Z. f. ges. HR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
z. T.	zum Teil

Einleitung

Der Grundsatz, daß der Vertrag allein Sache der beiden Vertragspartner ist, entspricht sowohl im franz. als auch im deutschen Recht nicht mehr der Wirklichkeit. Die klassische Auffassung vom Vertrag als reinem Ausdruck der Parteiautonomie, die in der individualistischen und liberalistischen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt fand, tritt angesichts der neue privatrechtsgestaltende Formen fordernden Bedürfnisse der heutigen Gesellschaft immer mehr in den Hintergrund¹. Gerade im Vertragsrecht wird der Widerspruch zwischen der statischen und traditionellen Begriffswelt der Dogmatik mit ihren zum Teil überholten juristischen Konzepten und der dynamischen Welt der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit mit ihren zum Teil radikalen Veränderungen am deutlichsten sichtbar². Der Vertrag erfüllt heute eine soziale Funktion³. Die Gesellschaft wacht darüber und greift aktiv ein, um das Vertragskonzept den Forderungen der Gesellschaft gemäß zu verändern, zu korrigieren oder zu erweitern. Zunächst durch die Parteien ins Leben gerufen, d. h. subjektiv in der Entstehung, erfährt der Vertrag sodann den Einfluß von objektiven Faktoren, die aus dem sozialen Leben und der wirtschaftlichen Ordnung erwachsen. Diese soziale Funktion erklärt bis zu einem gewissen Punkt das ständige Wachsen der Rolle des Gesetzgebers als Vormund und den schützenden Eingriff des Richters.

Die schafft vertragliche Verpflichtungen, die die Parteien weder vorhergesehen noch gewollt haben.

Neben den sozialen Bedingungen der Parteien und dem Wunsch, gewisse wirtschaftliche Funktionen (z. B. freier Handel und Kreditschutz) und den juristischen Vorstellungen entsprechende Grundwerte (z. B. Treu und Glauben, *pacta sunt servanda*) zu bewahren⁴, ist es vor allen Dingen der Wille, den Schutz des menschlichen Lebens zu verstärken. Denn

¹ Vgl. *Savatier*, Les métamorphoses économiques et sociales du droit civil d'aujourd'hui.

² *L. Raiser*, Vertragsfreiheit heute, JZ 1958, 1 - 8.

³ *F. Wieacker*, Das Sozialmodell der klassischen Privatrechtsgesetzbücher und die Entwicklung der modernen Gesellschaft, S. 18.

⁴ Für die franz. Rechtslehre muß die Bildung neuen Rechts einem ethischen Ideal untergeordnet bleiben, das an einer gewissen Kontinuität der Rechtsentwicklung und am hergebrachten juristischen Denken festhält. Vgl. *Durand*, AcP 152, 11.

einer der bemerkenswertesten Wesenszüge des Rechts besteht im Schutz des Schwachen und infolge davon in einer Tendenz, die subjektiven Berechtigungen gesetzlich zu begrenzen. Dieses das ganze moderne Recht beherrschende Phänomen zeigt sich sowohl in der Verbesserung der Stellung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, in der Begrenzung der Eigentumsrechte und dem Schutz, der bestimmten Vertragspartnern gewährt wird.

Weitgehende Automatisierung und Technisierung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens gestatten es nicht mehr, diese Beziehungen allein der Willkür der oft sozial und wirtschaftlich ungleichen Partner zu überlassen. Insbesondere auch im Hinblick auf das heute vom Einzelnen nicht mehr allein steuerbare und somit zu verantwortende Verhalten ist die sowohl im franz. als auch im deutschen Recht grundsätzlich auf dem persönlichen Verschulden beruhende vertragliche Haftung („responsabilité contractuelle“) im Interesse eines gerechten Schadensausgleichs und Risikoverteilung objektiviert worden⁵.

Unter den zahlreichen nach und nach von der franz. Rechtsprechung aus diesem Grund „erfundenen“ vertraglichen Nebenpflichten ist die Sicherungspflicht (o. séc.) die bei weitem bedeutendste⁶. Sie löst bei einer Reihe von Vertragstypen vertragliche Schadenersatzansprüche aus, wenn der Vertragspartner bei der Erfüllung zu Schaden kommt⁷. Während diese Schutzpflicht im deutschen Recht von dem Institut der positiven Vertragsverletzung erfaßt wird und funktionell der deliktischen Verkehrssicherungspflicht nahekommt, hat die franz. Rechtsprechung von dem allgemeinen Prinzip der Nichterfüllung („inexécution“) ausgehend im Laufe der Zeit unabhängig von dem Willen der Parteien diese Pflicht als Nebenpflicht eingeführt. Diese Entwicklung ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Vor allen Dingen ist ihre Einordnung und Begriffsbestimmung trotz (oder gerade wegen) einer fast unübersehbaren Rechtsprechung keineswegs gelöst.

Sie wirft im wesentlichen zwei Hauptprobleme auf: Einmal ob der Vertrag die Grundlage dieser von den Parteien nicht vereinbarten Pflicht ist. Hierbei stellt sich die Frage nach der Interpretation des Vertrages

⁵ *Savatier*, Les métamorphoses (s. o.), Vers la socialisation de la responsabilité et des risques.

⁶ *Josserand*, L'essor moderne du concept contractuel, *Récueil Gény*, Bd. 2, S. 340: „parmi les obligations nouvelles que notre jurisprudence distingue et fait surgir de certains contrats dont elle développe ainsi le contenu et le rayonnement inter partes, il convient d'assigner une place d'honneur à l'obligation de sécurité.“

⁷ Im Vordergrund der Untersuchung der Arbeit steht die Personensicherungspflicht, da sie als Hauptgebiet der richterlichen Neuschöpfung die meisten Schwierigkeiten und Probleme aufwirft, während die oft gesetzlich geregelte Vermögenssicherungspflicht hierbei von geringerer praktischer Bedeutung ist und im übrigen die gleichen Schwierigkeiten in sich birgt.

und dem Willen der Parteien, bzw. nach der „Vergewaltigung“ („forçage“) des Vertrages. Zum anderen ist die Natur und der genaue Inhalt dieser Pflicht zu bestimmen, Hat die vertragliche Sicherungspflicht eine auf einen Erfolg abzielende Verpflichtung (obligation de résultat) zum Inhalt, so ist der Schuldner verpflichtet, den versprochenen Erfolg zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung kann sich der Schuldner nur durch den Nachweis der höheren Gewalt (force majeure) entlasten.

Zielt die Verpflichtung aber nur auf eine Tätigkeit ab (obligation de moyens), so muß der Verletzte, um die vertragliche Haftung hervorzu-rufen, mit der Nichterfüllung der Pflicht auch die faute i. S. eines Sorg-faltsmangels nachweisen. Die eigentliche Bedeutung der Einordnung liegt daher bei der unterschiedlichen Beweislast.

Der Vergleich der systematischen Grundlage dieser nicht nur dogma-tisch, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung zu einem sozialeren Recht interessanten Sicherungspflicht mit ihrer Ent-sprechung im deutschen Recht — wobei der Schwerpunkt jedoch auf der Darstellung des franz. Rechts liegt — kann neben der Kenntnis-nahme von einem wichtigen Teilaspekt eines benachbarten Rechts beim Aufbau und bei der Abgrenzung des heimischen Systems auch bei der Rechtsvereinheitlichung von Bedeutung sein⁸.

Vor allen Dingen sollen die praktischen Lösungen, die die Recht-sprechung in beiden Ländern für ein aus einem bestimmten Sachverhalt erwachsenen Rechtsproblem gefunden haben, miteinander verglichen werden, um die Funktion und Bedeutung der Sicherungspflicht im franz. Recht herauszuarbeiten.

Dabei soll der Versuch gemacht werden, die rechtsvergleichende Un-tersuchung nicht nur auf die äußere Beschreibung der verschiedenen Strukturen zu beschränken, sondern auch die Gründe und Ursachen, seien sie juristischer oder wirtschaftlich-sozialer Natur, aufzuzeigen⁹.

⁸ Sandrock, Über Sinn und Methode zivilistischer Rechtsvergleichung, S. 57.

⁹ Zweigert, Rechtsvergleichung, S. 257.